

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

18.11.1966

Geschäftszahl

0646/66

Rechtssatz

Die Ahndung von Ehrenkränkungen ist keine Angelegenheit der örtlichen Sicherheitspolizei iSd Art 15 Abs 2 B-VG; vielmehr ist sie zu den Aufgaben der allgemeinen Sicherheitspolizei zu zählen. (Aus dem Zusammenhang des Hofkanzleidekretes vom 14. März 1812 mit der Regelung des § 1339 ABGB ergibt sich jedenfalls, daß die durch das Hofkanzleidekret getroffene Zuständigkeitsregelung auf dem Gebiete des Verwaltungsstrafverfahrens sich inhaltlich auf dieselbe Materie bezieht wie § 1339 ABGB und daher auch dem gleichen Kompetenztatbestand anzuordnen ist.